

Bern, den 1. Juli 1976.

7 juillet 1976

Nouvelles conditions canadiennes pour les exportations dans le domaine nucléaire

Département politique. Notice du 1er juillet 1976 (annexe)

Après délibération, le Conseil fédéral

d é c i d e :

Il est pris acte avec approbation de la notice du 1er juillet 1976. Le département politique est autorisé à faire une déclaration dans le sens du texte annexé. L'Office fédéral de la science et de la recherche sera désormais consulté. Le département politique présentera à la fin des vacances une proposition relative aux négociations suisses-canadiennes.

Extrait du procès-verbal:

- EPD 6 pour exécution
- FZD 7 pour connaissance
- VED 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Pour extrait conforme:

Le secrétaire,

SAMUEL



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

o.713.333. - AX/hä

Bern, den 1. Juli 1976.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

AUSBEZEILT.

Notiz an den Bundesrat

für seine Sitzung vom 7. Juli 1976

Neue kanadische Bedingungen für den
 Export im nuklearen Bereich -
 Aenderung des kanadisch-schweizerischen
 "nuklearen" Kooperationsabkommens

1. Am 30. Dezember 1975 sind die schweizerischen Behörden durch den kanadischen Botschafter in Bern über die neuen kanadischen Bedingungen für Exporte im nuklearen Bereich informiert worden, welche zu einer Aenderung des kanadisch-schweizerischen "nuklearen" Kooperationsabkommens führen. Dieselben Bedingungen hat Kanada übrigens auch allen andern Empfängerstaaten gestellt. Es wurde uns zur Vornahme der nötigen Aenderungen eine Frist bis Ende Juni 1976 gesetzt. Nachher soll allenfalls ein Lieferembargo verhängt werden. Durch das Embargo würden die Kernkraftwerke Gösgen-Däniken AG und Leibstadt AG betroffen, die beide mit kanadischen Firmen kommerzielle Verträge zur Lieferung von Uran abgeschlossen haben. Für beide könnten sich aus einem Embargo schwerwiegende Verzögerungen ergeben. Keine der beiden Gesellschaften ist in der Lage, innert nützlicher Frist andernorts Ersatzmaterial zu beschaffen.

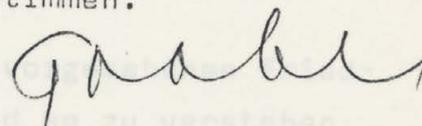
2. In den bisherigen Kontakten mit den zuständigen kanadischen Stellen ist es gelungen, die Unmöglichkeit der Einhaltung des Juni-Termins glaubhaft darzulegen. Eine weitere Verschiebung des Embargos ist zu erwarten. Allerdings haben die kanadischen Behörden als Bedingung für die Fortsetzung der Lieferungen eine grundsätzliche schweizerische Erklärung betreffend die Verwendung der gelieferten Güter verlangt. Es handelt sich dabei um folgendes:

Nach bestehendem Kooperationsabkommen wird nur geliefert, wenn die abgegebenen Güter ausschliesslich zu friedlichen, nichtmilitärischen Zwecken verwendet werden. Infolge der Erfahrungen im Zusammenhang mit der indischen Kernexplosion verlangt nun Kanada eine dem Atomsperrvertrag entsprechende Verwendungsklausel (Indien hat nämlich seinen Kernsprengkörper als "friedlichen Kernsprengsatz" deklariert, womit es formell nicht gegen die kanadischen Lieferbedingungen verstossen hat), d.h. nicht nur Verbot der Verwendung für militärische Zwecke (Atombomben), sondern auch für sonstige (also auch friedliche) Kernsprengkörper.

3. Dieses Verwendungsverbot entspricht, wie bereits gesagt, demjenigen des Atomsperrvertrags. Der Bundesrat hat sich mit Bericht und Antrag betreffend Ratifikation des Sperrvertrags bereit erklärt, diese Verwendungsbestimmung grundsätzlich anzunehmen. Selbst wenn jedoch der Atomsperrvertrag nicht ratifiziert werden könnte, werden wir nicht um diese Bedingung herumkommen, da sie uns von unseren Lieferanten auferlegt werden wird. So enthält auch das mit der IAEO vorsorglich ausgehandelte Abkommen für eine Kontrolle ausserhalb des Atomsperrvertrags eine entsprechende Verwendungsklausel.

4. An einer interdepartementalen Sitzung vom 29. Juni 1976 haben sich auch die Vertreter der übrigen direkt betroffenen Departemente für die möglichst baldige Abgabe einer entsprechenden Erklärung ausgesprochen. Es waren das:
- Vom EFZD: Oberzolldirektion (Herr Mouter))
 - Vom EVD: Handelsabteilung (Herr Dr. Madöry))
Sektion Ein- und Ausfuhr (Herr Zürcher))
 - Vom EVED: Amt für Energiewirtschaft (Herr Vizedirektor
Prof. Zangger)
- Vor der Bundesratssitzung werden auch die zuständigen Stellen des EMD noch konsultiert werden.
5. Die direkt betroffenen Kreise der Privatindustrie befürworten verständlicherweise eine rasche Regelung des kanadischen Problems. Sie haben gegen keine der kanadischen Forderungen einen Einwand vorzubringen.
6. Nach den Sommerferien wird das Politische Departement dem Bundesrat einen Antrag zu den schweizerisch-kanadischen Verhandlungen unterbreiten.

Aufgrund der obigen Darlegungen bitte ich den Bundesrat, einer Erklärung gemäss beiliegendem Text zuzustimmen.



Graber

1 Beilage.

Entwurf für eine Note an das kanadische Aussenministerium

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Kanadischen Aussenministerium folgendes mitzuteilen:

Die schweizerischen Gesellschaften Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und Kernkraftwerk Leibstadt AG haben mit kanadischen Firmen kommerzielle Verträge über die Lieferung von Uran abgeschlossen, das in den Vereinigten Staaten von Amerika angereichert werden soll. Gewisse Teillieferungen sind bereits erfolgt oder noch im Gange, andere sind auf den Herbst des laufenden Jahres und auf den Beginn des folgenden Jahres vorgesehen.

Der Schweizerische Bundesrat hat mit Genehmigung von Botschaft und Antrag an das Parlament betreffend Ratifikation des Atomsperrvertrags bereits den Verzicht auf Herstellung oder Erwerb von Kernwaffen oder andern Kernsprengkörpern grundsätzlich beschlossen.

In Anbetracht der dargelegten Umstände und um die kanadischen Lieferungen für die Gesellschaften Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und Kernkraftwerk Leibstadt AG weiterhin zu ermöglichen, beehrt sich die Botschaft, im Auftrag des Schweizerischen Bundesrats dem Kanadischen Aussenministerium folgende Erklärung abzugeben:

Die im Kooperationsabkommen von 1958 vorgesehenen friedlichen, nichtmilitärischen Zwecke sind so zu verstehen, dass sie den Gebrauch der unter das Kooperationsabkommen fallenden Güter für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb oder die Zündung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verbieten.

Die Botschaft wäre dem Aussenministerium zu Dank verpflichtet, wenn diese Erklärung in zustimmendem Sinne entgegengenommen und die Lieferungen fortgesetzt würden.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlass, um das Kanadische Aussenministerium seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Ottawa, den 10. April 1955

(dieser Text wäre in englischer Sprache zu übergeben)

Der Schweizerische Bundesrat hat mit Genehmigung von Botschaft und Antrag an das Parlament betreffend Ratifikation des Atomsperrvertrags bereits den Verzicht auf Herstellung einer Erwerb von Kernwaffen oder anderen Kernsperrkörpern grundsätzlich beschlossen.

In Anbetracht der dargelegten Umstände und um die kanadischen Lieferungen für die Gesellschaften Kernkraftwerk Däniken AG und Kernkraftwerk Leibstadt AG weiterhin zu ermöglichen, beehrt sich die Botschaft, im Auftrag der Schweizerischen Bundesrats dem Kanadischen Aussenministerium folgende Erklärung abzugeben:

Die im Kooperationsabkommen von 1955 vorgesehenen Lieferungen, nichtmilitärischen Zwecks sind so zu verstehen, dass sie den Gebrauch der unter dem Kooperationsabkommen fallenden Güter für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb oder die Führung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsperrkörpern verhindern.